gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version 1.0 Überarbeitet am: 23.06.2021

SDB-Nummer: PR54321-02

Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP_CH)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Omya Magprill

REACH : Gemisch

Registrierungsnummer

Andere Bezeichnungen : Granulate aus Calciumcarbonatpulver (GCC) und

Dolomitpulver

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

: Landwirtschaftsindustrie Außeneinsatz

Gemisches

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

: Weitere nicht genannte Branchen sind ausgeschlossen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Omya (Schweiz) AG

Baslerstrasse 42 4665 Oftringen

Telefon : +41627892929

Telefax : +41627892077

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

sdb.ch@omya.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : 145, Tox Info Suisse

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 1.0 23.06.2021 PR54321-02 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP_CH)

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme r	Einstufung	Konzentration (% w/w)		
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :					
Natürliches Calciumcarbonat (GCC).	1317-65-3 215-279-6 Ausgenommen gemäss REACH Anhang V.7		>= 10 - < 20		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder

Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser

nachtrinken.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 1.0 23.06.2021 PR54321-02 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP_CH)

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

Verbrennungsprodukte

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die tragen.

Brandbekämpfung

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene :

Vorsichtsmaßnahmen

Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zusammenkehren und aufschaufeln.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Umgang Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.

Hinweise zum Brand- und : Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version 1.0

Überarbeitet am: 23.06.2021

SDB-Nummer: PR54321-02

Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP_CH)

Explosionsschutz

: Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Hygienemaßnahmen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut

Lagerräume und Behälter

belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Keine besonderen Beschränkungen zur Zusammenlagerung

mit anderen Produkten.

Weitere Informationen zur

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Lagerbeständigkeit

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage		
		Exposition)	Parameter			
Natürliches Calciumcarbonat (GCC).	1317-65-3	MAK-Wert (alveolengängige r Staub)	3 mg/m3	CH SUVA		
	(alveolengängige					

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 1.0 23.06.2021 PR54321-02 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP CH)

MAK-Wertes aus Mangel an quantitativen Kenntnissen bisher nicht möglich war, darf auf keinen Fall höher sein als diejenige von inertem Staub.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb	Expositionsweg	Mögliche	Wert
	ereich	е	Gesundheitsschäden	
Dolomit	Arbeitnehmer	Einatmung	Chronische	10 mg/m3
			Wirkungen, Langzeit	
			- systemische Effekte	
	Verbraucher	Einatmung	Chronische	10 mg/m3
			Wirkungen, Langzeit	
			- systemische Effekte	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz Sicherheitsbrille

Handschutz

Anmerkungen Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe

benutzen.

Haut- und Körperschutz Schutzanzug

Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein Atemschutz

entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Körnchen

fest (20 °C, 1.030 hPa) Physikalischer Zustand Farbe weißlich, beige, braun Geruch charakteristisch > 800 °C

Schmelzpunkt/Schmelzbereic

(1.013 hPa)

Zersetzung: Zersetzt sich unter dem Schmelzpunkt.

Siedepunkt/Siedebereich : Zersetzung: Zersetzt sich unter dem Siedepunkt.

Entzündlichkeit Dieses Produkt ist nicht entzündlich., Brennt nicht

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Obere Entzündbarkeitsgrenze Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgrenze

Nicht anwendbar

Entzündbarkeitsgrenze

Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version 1.0 Überarbeitet am: 23.06.2021

SDB-Nummer: PR54321-02

Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP_CH)

Flammpunkt : nicht entflammbar

nicht entflammbar

Zersetzungstemperatur

Zersetzungstemperatur : > 600 °C

pH-Wert : 8,6 - 9,6 (20 °C)

Konzentration: 100 g/l Methode: DIN-ISO 787/9

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : < 0,1 g/l Bezogen auf den Mineralgehalt

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Pow: < 1

geschätzt

Dampfdruck : Nicht anwendbar

Dichte : 2,6 - 2,9 g/cm3 (20 °C, 1.013 hPa)

Methode: DIN-ISO 787/10

Schüttdichte : 1.200 - 1.250 kg/m3 (20 °C)

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Explosiv gem. Umgangsrecht EU: Nicht explosiv

Explosiv gem. Transportrecht: Nicht explosiv

Entzündbare Feststoffe

Brennzahl : 1

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version 1.0 (CLP_CH) Überarbeitet am: 23.06.2021

SDB-Nummer: PR54321-02

Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Inhaltsstoffe:

Natürliches Calciumcarbonat (GCC).:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Weitere Information

Produkt:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Natürliches Calciumcarbonat (GCC).:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 10.000

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 200 mg/l

Algen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version 1.0 (CLP_CH) Überarbeitet am: 23.06.2021

SDB-Nummer: PR54321-02

Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Natürliches Calciumcarbonat (GCC).:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Nicht anwendbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Natürliches Calciumcarbonat (GCC).:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff

Nicht eingestufter vPvB-Stoff

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

In festem Zustand sind diese Mineralien ein Hauptbestandteil

der Gesteine der Erdoberfläche.

Sie sind in gelöstem Zustand ein natürlicher und unentbehrlicher Bestandteil der natürlichen Gewässer. Diese Mineralien sind nicht biologisch abbaubar. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sollten darum

ausgeschlossen werden können.

Einschränkend kann darauf hingewiesen werden, dass konzentrierte Aufschlämmungen dieser Mineralien in natürlichen Gewässern einen nachteiligen Einfluss auf Wasserorganismen haben können (Störung der Mikroflora und -fauna im Sediment und dadurch schädliche Einflüsse auf

höhere Wasserorganismen).

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 1.0 23.06.2021 PR54321-02 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP_CH)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem

anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des : Nicht anwendbar

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

(Anhang XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Nicht anwendbar

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version 1.0

Überarbeitet am: 23.06.2021

SDB-Nummer: PR54321-02

Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP CH)

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen

: Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Flüchtige organische

Verbindungen

Verordnung, ChemPICV (814.82)

: Nicht anwendbar

: Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV

814.012)

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

(integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung)

Nicht anwendbar

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige

organische Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

Volltext anderer Abkürzungen

CH SUVA Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz CH SUVA / MAK-Wert Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



Omya Magprill

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2020 1.0 23.06.2021 PR54321-02 Datum der ersten Ausgabe: 06.10.2020

(CLP_CH)

Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr: SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur: Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB -Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.